

Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäfts-
stelle Thorn, Katharinenstr. 4.
Anzeigengebühr 13 Pf. die Spalt-
zeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk.
einschl. Postgebührender Abtrag.
Ausgabe: Mittwoch und Sonn-
abend abends.

Nr. 84.

Sonnabend den 19. Oktober

1918.

Äm t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!“

Staatssekretär S c h e i d e m a n n über die Kriegsanleihe:

Seid pflichtbewußt! Helft unserem Lande! Gedenket der Soldaten und ihrer Familien! Wer Geld hat, der zeichne! Es ist kein Opfer, sein Geld m ü n d e l s i c h e r zu fünf Prozent anzulegen.

N. Klemm

Warnung für die Selbstversorger, Schleikhändler und Hamsterer!

Wer dem Schleikhändler oder dem Hamsterer Getreide, Hülsenfrüchte oder Kartoffeln aus seiner Ernte verbotswidrig verkauft oder auf andere Weise überläßt, schädigt die Allgemeinheit und sich selbst. Wird unserem Kreise ein Teil unserer Vorräte durch Schleikhändler und Hamsterer entzogen, so können wir die Mengen, welche dem Kreise zur Ablieferung für unsere Zivilbevölkerung und für die Front auferlegt sind, nur aufbringen, wenn die Ration für die Selbstversorger und ebenso für die Versorgungsberechtigten herabgesetzt wird. Jeder Landwirt dürfte heute wissen, was die Herabsetzung der Ration für seine Wirtschaft bedeutet.

Jeder Landwirt und jede Landfrau möge sich daher sagen: Das, was jetzt der Schleikhändler und der Hamsterer zum Schaden der Allgemeinheit davonträgt, muß ich später selbst mit meinen Angehörigen aus meinen Vorräten nochmals hergeben.

Ebenso verwerflich und strafbar wie der Absatz und Erwerb von Lebensmitteln an und durch Schleikhändler und Hamsterer ist der Mehrverbrauch in der eigenen Wirtschaft.

Die verbotswidrig erworbenen Früchte werden ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt; gegen die Veräußerer und Erwerber wird rücksichtslos gerichtliche Bestrafung beantragt werden.

Thorn den 11. Oktober 1918.

Der Landrat.
Dr. Kleemann.

Verzeichnis der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommissionen in vereinigten Voreinschätzungsbezirken.

Nachstehend bringe ich die Namen der von der Königlichen Regierung ernannten Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommissionen in den gemäß § 32 des Einkommensteuergesetzes gebildeten vereinigten Voreinschätzungsbezirken zur öffentlichen Kenntnis.

Die Herren Ortsvorsteher der zu einem vereinigten Voreinschätzungsbezirk gehörenden Ortschaften werden ersucht, dem Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommission ihres Bezirks das gesamte Veranlagungsmaterial zu dem in der Kreisblattsverfügung vom 8. d. Mts., Nr. 81 des Kreisblattes, festgesetzten Termine einzureichen.

Nr. des vereinigten Voreinschätzungsbezirks	Name, Stand und Wohnort	
	des Vorsitzenden	des stellvertretenden Vorsitzenden
1.	Sander, staatl. Wirtschaftsbeamter, Neugrabia,	Thiart, Gemeindevorsteher, Sachsenbrück,
2.	Kämereit, Gutsvorsteher-Stellvertreter, Karschau,	Dolatowski, A., Besitzer, Dorf Ottlotzschin,
3.	Rose, Gemeindevorsteher, Stewken,	Busse, Garnisonverwaltungsinspektor, Schießplatz Thorn,
4.	Rühnbaum, Bürgermeister, Podgorz,	Dürr, Gemeindevorsteher, Piast,
5.	Gehrz, Amtsvorsteher, Ober Neßau,	Dopsch, F., Besitzer, Groß Neßau,
6.	Heise, Amtsvorsteher, Grabowitz,	Sodtke, F., Gemeindevorsteher, Kompanie,
7.	Hampke, Gemeindevorsteher, Zlotterie,	Gieszyński, Gemeindevorsteher, Raschorek,
8.	Wöhling, Gemeindevorsteher, Groß Rogau,	Kroll, Gemeindevorsteher, Deutsch Rogau,
9.	Weinschenk, Gustav, Oberamtmann, Birkenau,	Kozlikowski, Gemeindevorsteher, Mlyniez,
10.	Donner, Amtsrat, Domäne Steinau,	Habermann, Lehrer, Dorf Steinau,
11.	Feldtkeller, Gutbesitzer, Kleefelde,	Degener, Oberamtmann, Thornisch Papau,
12.	Schwan, Gemeindevorsteher, Seglein,	Tonn, Lehrer, Seglein,
13.	Peters, Oberamtmann, Domäne Papau,	Desterle, Gemeindevorsteher, Chrapitz,

Kopf wie vor.

14.	Fuchs, Amtsvorsteher, Bildschön,	Friedrich, Gemeindevorsteher, Hermannsdorf,
15.	Hölkel, Amtsrat, Kunzendorf,	Haarich, Hauptlehrer, Kunzendorf,
16.	Jelldt, Gutsbesitzer, Rowroß,	Szymanski, Gemeindevorsteher, Griffen,
17.	Weise, staatl. Gutsverwalter, Gut Biskupitz,	v. Senftleben, Lehrer, Dorf Biskupitz,
18.	Brankä, Rittergutsächter, Girkau,	Better, Hauptlehrer, Dorf Siemon,
19.	Jordan, stellv. Gemeindevorsteher, Kentschkau,	Hude, Gutsbesitzer, Kentschkau,
20.	Pöhlner, stellv. Amtsvorsteher, Schloß Birglau,	Neumann, Lehrer, Schloß Birglau,
21.	Tendrzejewski, Gemeindevorsteher, Swierczyn,	Gorny, Lehrer, Swierczyn,
22.	Boldt, Reinhard, Gemeindevorsteher, Schwarzbruch,	Mey, E., Rentier, Schwarzbruch,
23.	Heise, Gemeindevorsteher, Dorf Guttan,	Wurm, Förster, Forsthaus Guttan,
24.	Zittlau, Amtsvorsteher, Alt Thorn,	Wichert, Besitzer, Gurske,
25.	Wunsch, Gemeindevorsteher, Penjan,	Domke, Gemeindevorsteher, Schmolln,
26.	Krause, Hugo, Gemeindevorsteher, Groß Bösendorf,	Fritz, Besitzer, Groß Bösendorf,
27.	Brüschke, Gemeindevorsteher, Scharnau.	Raß, Gemeindevorsteher, Ellermühl.

Thorn den 18. Oktober 1918.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission
des Landkreises Thorn.

Zur Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1919.

2. Pflichten der Voreinschätzungs-Kommissionen.

Die Aufgaben, welche den Voreinschätzungs-Kommissionen bzw. deren Vorsitzenden obliegen, sind in dem § 33 des Einkommensteuergesetzes und in den Artikeln 45 bis 49 der Ausführungsanweisung niedergelegt. Uebrigens sind die hauptsächlichsten Bestimmungen über den Zusammentritt der Voreinschätzungs-Kommissionen usw. alljährlich im Kreisblatt veröffentlicht worden, sodaß bis auf weiteres von dem Abdruck dieser Bestimmungen abgesehen werden kann.

Da mir bestimmungsgemäß in vereinigten Voreinschätzungs-Bezirken die Festsetzung des Sitzungsortes obliegt, ordne ich Folgendes an:

In den **vereinigten** Voreinschätzungs-Bezirken hat die Sitzung der Kommission stattzufinden:

für den	1.	Bezirk in	Neugrabia,
" "	2.	" "	Ottlofschin,
" "	3.	" "	Stewfen,
" "	4.	" "	Podgorz,
" "	5.	" "	Kostbar,
" "	6.	" "	Grabowitz,
" "	7.	" "	Plotterie,
" "	8.	" "	Gr. Rogau,
" "	9.	" "	Mlyniesz,
" "	10.	" "	Dorf Steinau,
" "	11.	" "	Thornisch Papau,
" "	12.	" "	Seglein,
" "	13.	" "	Domäne Papau,
" "	14.	" "	Hermannsdorf,
" "	15.	" "	Domäne Kunzendorf,
" "	16.	" "	Rowroß,
" "	17.	" "	Gut Biskupitz,
" "	18.	" "	Dorf Siemon,
" "	19.	" "	Kentschkau,
" "	20.	" "	Schloß Birglau,
" "	21.	" "	Swierczyn,

für den	22.	Bezirk in	Schwarzbruch,
" "	23.	" "	Dorf Guttan,
" "	24.	" "	Gurske,
" "	25.	" "	Penjan,
" "	26.	" "	Amthal,
" "	27.	" "	Scharnau.

Die Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommissionen ersuche ich, für Abwicklung der **Einkommensteuergeschäfte** an einem Tage Sorge zu tragen, auch mir, soweit ich an die betreffenden Herren Vorsitzenden nicht besondere Anfragen gerichtet habe, **Ort, Tag und Stunde des Zusammentritts der Kommissionen** zur Voreinschätzung für das Steuerjahr 1919 **bis spätestens den 10. November anzuzeigen**. Die Sitzungen sind möglichst zu solcher Zeit anzuberaumen, daß die als Mitglieder zugezogenen Beamten und Lehrer an der Wahrnehmung ihrer Amtspflichten nicht gehindert werden.

Muß Mangels anderer geeigneter Räume die Sitzung der Voreinschätzungs-Kommission in der Schule abgehalten werden, so hat der Vorsitzende die **Genehmigung** des zuständigen Kreis Schulinspektors zur Benutzung des Schulzimmers **einzuholen**.

Veräumnisgebühren stehen nach § 78 des Einkommensteuergesetzes den Kommissionsmitgliedern (einschl. des Vorsitzenden) nur in vereinigten Voreinschätzungsbezirken zu. Den Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommissionen in **vereinigten** Bezirken wird in nächster Zeit ein **Forderungsnachweis-Formular** zugehen. Dieses ist sorgfältig auszufüllen, **von den Kommissionsmitgliedern** (einschl. des Vorsitzenden) **auf der 2. Seite unten zu vollziehen**, außerdem vom **Vorsitzenden** auf dem **Titelblatte zu bescheinigen**.

Das **gesamte Veranlagungsmaterial** einschl. der **Gemeindesteuerliste für 1918**, des **Sitzungsprotokolls**, des **Forderungsnachweises über Veräumnisgebühren**, der **amtlichen Mitteilungen über die Dienstbezüge der Eisenbahnbeamten** ist mir von denjenigen Ortschaften, welche einen **eigenen** Voreinschätzungsbezirk bilden, **bis zum 10. November**, von den **vereinigten** Voreinschätzungsbezirken **bis zum 25. November** einzureichen. Dem Magistrat in **Culmsee** wird zur Einreichung des Veranlagungsmaterials **Frift bis zum 10. Dezember** gewährt.

Den Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommissionen wird **dringend empfohlen**, in Zweifelsfällen sich **mündliche Belehrung** bei Herrn Rechnungsrat **Ulbricht, Mauerstr. 70, 1 Treppe**, zu erbitten.

Thorn den 18. Oktober 1918.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission
des Landkreises Thorn.

Einziehung von Zucker wegen Nichtablieferung von Eiern.

Entgegen dem Urteil des Amtsgerichts in Waldburg (Schl.) und Koblenz hat der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts am 1. August 1918 bestimmt, daß die teilweise Vorenthaltung des Zuckers gegen säumige Hühnerhalter angewandt werden darf, sofern andere Zwangsmittel versagen. Wenn von den Kommunalverbänden die Verpflichtung zur Ablieferung von Eiern, Milch, Butter und anderen Erzeugnissen der Landwirtschaft in vielen Gegenden des Reiches durch Vorenthaltung der Zuckermärkte erzwungen wird, so bestehen gegen dieses Verfahren grundsätzlich keine Bedenken. Insbesondere liegen rechtliche Hinderungsgründe nicht vor, weil dem Einzelnen ein Anspruch auf Zuweisung von Zucker gesetzlich nicht gewährleistet ist, die Kommunalverbände vielmehr den Verbrauch von Zucker in ihrem Bezirke selbständig zu regeln haben (§ 18 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917, Reichs-Gesetzbl. Seite 914). Die Entziehung der Zuckerkarten wird vielfach als eine Strafe angesehen, während sie tatsächlich nur einen Ausgleich bei der Versorgung der Bevölkerung bedeutet. Wer schuldhaft seiner Ablieferungspflicht von Eiern nicht nachkommt, indem er sie selbst verzehrt, versorgt sich über das ihm zustehende Maß mit Lebensmitteln. Da für die Lebensmittelversorgung der Grundsatz einer gleichmäßigen Zuteilung an die Bevölkerung gilt, hat dieses Verhalten eines schuldhaft säumigen Hühnerhalters zur notwendigen Folge, daß ihm entsprechend andere Nahrungsmittel nicht zugeteilt werden. Die Entziehung der Zuckermärkte im

Rahmen des Runderlasses des Herrn Staatssekretärs des Kriegs-
ernährungsamts bewirkt also, daß nicht ein Bürger sich entgegen
dem Befehle in der Ernährung besserstellt als ein anderer und
gewissermaßen für sein gesetzwidriges Verhalten noch eine Prämie
durch bessere Versorgung wie die übrigen Bürger erhält.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche ich,
vorstehende Bekanntmachung zur Kenntnis der Hühnerhalter zu
bringen.

Thorn den 16. Oktober 1918.

Der Landrat.

Höchstpreise für Gemüse.

Die Preiskommission bei der Provinzialstelle für Gemüse und
Obst für Westpreußen für die Provinz Westpreußen hat mit Ge-
nehmigung der Reichsstelle nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

Sorten:	Erzeuger- preis	Groß- handels- preis	Klein- handels- preis	Bei Beförderung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen od. von ihr genehmig- ten Beförderungsver- trages
	für das Pfund in Pfennigen:			

A.

Für die Städte Danzig, Elbing, Graudenz und Thorn:

Zwiebeln ohne Kraut	14,5	23	30	15
Weißkohl	3,75	7,5	11	4
Rotkohl	7	11,5	14	7,5
Wirsingkohl	6,5	11	14	7
Grünkohl	7	11	14	7,5
Rote Speisemöhren und längliche Karotten	6,5	10	13	7
Gelbe Speisemöhren	4,75	7	10	5
Rohrübren, gelb	2,25	4,5	7	—
" weiß	1,75	4	6	—
Futterrüben	1,5	4	5,5	—

B.

Für sämtliche anderen Kommunalverbände der Provinz Westpreußen:

Rohrübren, gelb	2,25	3,50	6	—
" weiß	1,75	3	5	—
Futterrüben	1,50	3	4,50	—

C.

Im übrigen bleiben die Höchstpreise in Kraft, wie sie in der
Festsetzung der Provinzialstelle vom 31. August 1918 veröffentlicht
sind.

Einreichung der Hundeverzeichnisse für das 2. Halbjahr 1918.

Mit Bezug auf § 1, Absatz 4 der
Ordnung, betreffend die Erhebung einer
Hundesteuer im Landkreise Thorn (Kreis-
blatt Nr. 20 für 1917) ersuche ich die
Herren Bürgermeister, Gemeinde- und Guts-
vorsteher, die Zahl der in ihren Bezirken
gehaltenen Hunde nach dem Stande vom
1. Oktober d. Js. aufzunehmen und eine
Nachweisung hierüber in zwei Ausfertigungen
bis zum 25. Oktober d. Js. mir ein-
zureichen.

Beide Ausfertigungen müssen miteinander
genau übereinstimmen und am Schlusse auf-
gerechnet sein.

Die Steuer beträgt für jeden Hund
2,50 Mk. halbjährlich.

Formulare sind in der C. Dombrowski-
schen Buchdruckerei in Thorn zu haben.

Thorn den 12. Oktober 1918.

Der Kreisausschuß des Landkreises Thorn.

Durch Verfügung des stellvertretenden
kommandierenden Generals des 17. A. K.
in Danzig vom 5. Oktober d. Js. ist das
Kriegszustandsgericht Thorn vom 15. d.
Mts. ab aufgehoben.

Wir ersuchen ergebenst, den Amtsvor-
stehern und den Gendarmen hiervon Mit-
teilung zu machen mit der Auflage, die
Anzeigen von diesem Zeitpunkte ab an die
Zivilbehörden zur weiteren Veranlassung zu
übersenden.

Thorn den 11. Oktober 1918.

Kriegsgericht des Kriegszustandes.
Der Vorsitzende.

Thorn den 15. Oktober 1918.

Der Landrat.

Die Wahl des Besitzers Hermann
Kieger aus Kentschkau zum Gemeinde-
vorsteher der Gemeinde Kentschkau habe ich
bestätigt.

Thorn den 11. Oktober 1918.

Der Landrat.

Die vorstehenden Höchstpreise treten am Donnerstag den
17. Oktober 1918 in Kraft.

Danzig den 11. Oktober 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Westpreußen.
von Auwers. Felix Kawalki.

Veröffentlicht:

Thorn den 18. Oktober 1918.

Der Landrat.

Betrifft die Verfütterung von Zuckerrüben.

Meine Verfügung vom 7. August d. Js. (Kreisblatt Nr. 64,
S. 302) wird dahin abgeändert, daß Anträge auf ausnahmsweise
Genehmigung der Verfütterung von Zuckerrüben bis spätestens
10. Dezember d. Js. an mich einzureichen sind.

Für die Begründung der Anträge gelten die in vorbezeichneter
Verfügung aufgestellten Gesichtspunkte.

Vor dem Eingang meiner schriftlichen Genehmigung und ohne
solche ist jede Verfütterung von Zuckerrüben verboten.

Thorn den 17. Oktober 1918.

Der Landrat.

Nahrungsmitteleratz in der 4. fleischlosen Woche.

In gleicher Weise wie in der 3. fleischlosen Woche werden
den versorgungsberechtigten Personen auch in der am 21. d. Mts.
beginnenden 4. fleischlosen Woche als Ersatz für ausfallende Fleisch-
mengen

125 Gramm Mehl oder 170 Gramm Brot
gewährt.

Diese Mehl- oder Brotmenge kann in der Woche vom 21.
bis 27. d. Mts. an versorgungsberechtigte Personen des Landkreises
gegen Aushändigung des betreffenden Fleischartenabschnittes aus-
gefolgt werden.

Die bei den Bäckern und Mehlhändlern eingehenden Fleisch-
artenabschnitte sind in gleicher Weise wie in der 3. fleischlosen
Woche dem Kreisverteilungsamt in Thorn oder der Mehlverteilungs-
stelle in Culmsee einzureichen.

Thorn den 18. Oktober 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Mittel gegen Geflügelcholera.

Die Bezirksierstelle in Hildesheim hat
als Mittel gegen Geflügelcholera Natrium
salicylicum, mit dem dort gute Erfolge
erzielt sind, genannt.

Die Magistrate, Gemeinde- und Guts-
vorstände ersuche ich, dieses Mittel, das in
allen Drogenhandlungen und Apotheken käuflich
ist, den Geflügelhaltern zu empfehlen und
mir über die gemachten Erfahrungen bis
zum 10. November d. Js. zu berichten.

Thorn den 19. Oktober 1918.

Der Landrat.

Nicht amtliches.

Bieh-

und Einbruch = Diebstahlversicherungen
schließt ab
General-Agentur F. Krefeldt, Thorn,
Brückenstraße 38 I.

Binsen,

grün und trocken, werden in Waggonladungen zu kaufen gesucht.

Gebr. Riess, Leipzig,

Drahtauschrift: Brüderriess,
Fernspr. 6522 und 2727.

Grossgrundbesitzer Achtung!

I Kl. trockene Felgen, Speichen, Achsfutter, Polster, Drehschemel, Eggebalken, Rungen, Braden, Schwengel, Felgenbügel, Deichseln, Bretter, Bohlen jeder Holzart und Stärke, überhaupt alle Hölzer für Wagen und Wirtschaft liefert Waggon- und Stückgut zeitgemäß billig und schnell

**Holzgroßhandlung
Kredler, Culmsee Westpr.**

Zum
Pressen größerer Mengen Stroh
stelle ich meine

Strohpressen

sowie

Bindedraht

leihfrei zur Verfügung,

wenn die Verladungen unter Anrechnung auf die Landleieferungen durch meine Vermittlung erfolgen können.

J. Priwin, Posen, Wilhelmplatz 11.

Telegrammadresse: Strohpriwin, Posen.

Telephon: Posen 3297—3062.

Pethuser

Saatroggen,

I. Abjaat, vom westpreussischen Saathauver- ein anerkannt, ist in

Domäne Steinau b. Tauer
zu haben.

Lohn- und Deputatbücher
sind zu haben in der
C. Dombrowski'schen Buchdruckerei.

Schlachtpferde



kauft
Kopfschlächtere W. Zenker, Thorn,
Telephon 465.

Bei Unglücksfällen bitte sofort Nach- richt, komme dann mit Transportwagen.

Als

Buchdruckerlehrling

findet kräftiger, anstelliger Knabe sofort oder später eine Stelle. Schulabgangszeugnis ist bei der Meldung vorzulegen.

C. Dombrowski'sche Buchdruckerei,
Thorn.

Ein verheirateter

Gespannbogt mit Scharwerter
und ein verheirateter

Rutscher mit Stallburschen

finden zum 1. November Stellung in
Domäne Steinau bei Tauer.

Reichstag und Regierung über die Sicherheit der Kriegsanleihen.

Der Staatssekretär des Reichsschatzamts, Graf von Posadowski, hatte mit Zustimmung des Reichstags eine Untersuchung über die Kriegsanleihe. Es waren mit dem Reichstagspräsidenten Fehrenbach, von Gumbert die Abgeordneten Gröber und Grimborn, von den Sozialdemokraten die Abgeordneten Ebert und Scheidemann, von den Konservativen die Abgeordneten Graf von Westarp und Dietrich, von der Fortschrittlichen Volkspartei die Abgeordneten Wiemer und Fischer, von den Nationalliberalen die Abgeordneten Stresow und Eiß, von der Deutschen Fraktion die Abgeordneten Freiherr von Camp und Schulz-Bromberg erschienen.

Der Staatssekretär des Reichsschatzamts erklärte u. a. folgendes:

„Man fragt nach der Sicherheit der Anleihen. Die Anleihen sind gesichert, formell durch das Versprechen von Regierung und Reichstag; materiell durch das, was hinter ihnen steht, die Arbeits- und Steuerkraft des ganzen deutschen Volkes. Treffend hat man die deutsche Kriegsanleihe als eine Hypothek auf unser Volksvermögen bezeichnet. Unser Volksvermögen steht in der Hauptsache noch unangefastet da.“

Das deutsche Volkseinkommen bietet eine Gewähr dafür, daß auch der Zinsendienst der Kriegsanleihen gesichert ist.

Bundesrat und Reichstag sind gewillt, den eingegangenen Verpflichtungen gerecht zu werden, insbesondere für Deckung der Kriegsanleihezinsen in voller Höhe Sorge zu tragen.

Bei alten Steuern, die noch kommen, wird der Besitzer von Kriegsanleihe nicht schlechter gestellt werden wie der, der seiner Pflicht zur Zeichnung in dieser schweren Zeit nicht nachgekommen ist. Ich trete sogar dafür ein, daß derjenige, der sein Vaterland in schwerer Zeit finanziell nicht im Stiche gelassen hat, bevorzugt werden soll.

Die Kriegsanleihe ist eine Volksanleihe im besten Sinne des Wortes geworden, sie ist bereits jetzt in den Händen von Millionen zum großen Teil wenig bemittelten deutscher Reichsangehöriger, sie bildet den Grundstock des Vermögens ungezählter Sparkassen, Genossenschaften, wohlthätiger Stiftungen, die unseren Ärmsten dienen. Und weil das der Fall ist, würde kein Parlament und keine Regierung es wagen können, durch gesetzliche Maßregeln an der Sicherheit ihres Zinsertrages zu rühren.“

Die Parteiführer des Reichstages

erklärten ihre volle Übereinstimmung mit der Auffassung, daß es weiter für Reichstag und Reichsregierung erste Pflicht sein muß, den Zinsendienst der Kriegsanleihen in zugesagter Höhe mit allen Mitteln sicherzustellen, und daß der Besitzer von Kriegsanleihe bei allen steuerlichen und sonstigen Maßnahmen keine Benachteiligung, vielmehr nach Möglichkeit eine Begünstigung erfahren soll. Für die Durchführung dieses Bestrebens bürgt schon die Tatsache, daß unsere Anleihen Volksanleihen im besten Sinne des Wortes sind, die sich zum größten Teil in den Händen von Millionen wenig begüterter Volksangehörigen befinden.